

des Kirchenrechts empfohlen werden. Es ist ein verlässlicher Wegweiser für alle, die sich mit dem kirchlichen Vereinigungswesen, sei es kirchlicherseits oder staatlicherseits, beschäftigen.

Linz

Helmuth Pree

■ BEYKIRCH URSULA, *Von der konfessionsverschiedenen zur konfessionsverbindenden Ehe? Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 2). (464).* Echter, Würzburg 1987. Broschur. DM 56.—.

B. stellt in ihrer Dissertation die Entwicklung des Mischehenrechtes (= der Regelung der konfessionsverschiedenen Ehen) in der katholischen Kirche vom 19. Jh. bis zur Gegenwart dar, geht aber auch auf die Bezugspunkte in den anderen christlichen Konfessionen ein; das Partikularrecht wird ausführlich behandelt. Den breitesten Raum nimmt die Rechtslage gemäß dem MP Matrimonia mixta von 1970 ein. Die Ausführungsbestimmungen fast aller europäischer Bischofskonferenzen werden in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben. Die Rechtslage aufgrund des CIC/1983 wird im Vergleich zur vorhergehenden nur kompakt aufgezeigt, vermutlich weil der Hauptteil der Arbeit bereits abgeschlossen war. Auch die neuen Ausführungsbestimmungen sind noch nicht berücksichtigt. — B. verfolgt die durch den Titel angegebene Tendenz und findet Schritte dazu in der aufgezeigten Entwicklung verwirklicht, u. zw. hinsichtlich der Einstufung der Mischehe als erlaubnisgebundener Akt, der Gewissensfreiheit, der Kindererziehung und der Eheschließungsform, während die Strafbestimmung für nichtkatholische Kindererziehung ein unverständlicher Fremdkörper ist und die Regelungen über Interkommunion und Sonntagspflicht noch unbefriedigend bleiben. — Die Autorin versteht es, wissenschaftliche Gründlichkeit mit ökumenischem Engagement zu verbinden.

Graz/Linz

Hans Heimerl

■ RODRIGUEZ P., *Teilkirchen und Personalprälaturen. Theologische Erörterungen anlässlich einer neuen kanonistischen Institution. (Kan. Studien u. Texte Bd. 38). (246).* Grüner, Amsterdam 1987. Ln. DM 75.—.

Das im spanischen Original und in italienischer und englischer Übersetzung erschienene Werk des Ekklesiologen an der Universität von Navarra behandelt aus solider theologischer Sicht ein Thema, das durch die Errichtung des Opus Dei als erste und bisher einzige Personalprälatur breitere Beachtung gefunden hat.

Der erste Teil befaßt sich mit der Geschichte der Personalprälaturen, die mit dem II. Vatikanum begonnen und im CIC/1983 ihren allgemeingesetzlichen Abschluß gefunden hat. Den zweiten Teil bilden systematisch-theologische Betrachtungen über die Personalprälatur. Ausführlich wird das Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirchen gemäß der Ekklesiologie des II. Vatikanums behandelt. Dabei wird die Einordnung der den Diözesen gleichgestellten ter-

ritorialen Rechtsfiguren (Gebietsprälaturen und -abteien, Apostolische Vikariate, Präfekturen und Administraturen) in dieses ekklesiologische Grundschema versucht, anschließend wird das Verhältnis der Personalprälaturen zu den Teilkirchen und der Gesamtkirche durchleuchtet. Vf. kommt zum Ergebnis, daß Personalprälaturen Institutionen kirchlichen Rechtes sind, die sich von den Teilkirchen unterscheiden, aus einem *coetus fidelium* bestehen — nicht nur aus Klerikern — und als Dienst an der *communio ecclesiarum* einzuordnen sind (16). — Im Anhang werden 13 einschlägige Dokumente wiedergegeben.

Die geltende Gesetzgebung wird ausführlich kommentiert, die theologische Sicht jedoch steht im Vordergrund, was aber nicht die Tatsache verdecken darf, daß die Personalprälaturen eine positiv-rechtliche Einrichtung sind.

Graz/Linz

Hans Heimerl

## P A T R I S T I K

■ LIES LOTHAR (Hg.), *Origeniana Quarta. Die Referate des 4. Internationalen Origeneskongresses (Innsbruck, 2.—6. September 1985).* (Innsbucker theologische Studien, Bd. 19). (506). Tyrolia, Innsbruck—Wien 1987. Kart. lam. S 620.—.

Origenes von Alexandria, christlicher (häretischer) Theologe, 185—254, als Häretiker verurteilt 400 und 553° (vgl. J. F. Dechow 405): Mit diesen Angaben ist das Origenesbild der landläufigen Theologie- und Philosophiegeschichte gezeichnet. Der 4. Internationale Origeneskongress (Innsbruck 2.—6. 9. 1985) ist diesem Klischee mit historischer Gründlichkeit und Gelehrsamkeit zu Leibe gerückt. In fast 50 Beiträgen (deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch) wird versucht, den historischen Origenes vom „Origenes“ der Streitigkeiten des 4.—6. Jh. abzuhaben. Unbezweifelbar wollte Origenes ein Mann der Kirche, Glaubender und Theologe sein (vgl. R. Gögl 355). Doch ist seine Theologie nicht die nach-nizänische Orthodoxie, sondern eine „*théologie en exercice*“, eine „*theologia gymnastiké*“ (H. Crouzel 283), die vieles hypothetisch offen läßt. Sie zeigt aber den klaren Willen, die biblische Grundlage als Ausgangspunkt aller Theologie (R. Gögl 352—357) mit den philosophischen Mitteln der Zeit, vor allem dem Gedankengut des mittleren Platonismus und der allegorischen Exegese zu durchdringen (vgl. U. Berner 447—458).

Die Beiträge, an Gewicht und Qualität unterschiedlich, sind in drei thematischen Sektionen angeordnet. Die erste Abteilung beschäftigt sich mit Problemen der im griechischen Original bekanntlich nur fragmentarisch erhaltenen Texte des Kirchenvaters (bes. C. P. Hammond Bammel 16—20 und R. Roukema 21—25 zum Römerbriefkommentar). C. Micaelli beleuchtet die Rolle der Dialektik in Origenes' Exegese und zeigt dabei vor allem den Einfluß der stoischen Logik auf (26—35). Der Hauptteil des Bandes dient der Auseinandersetzung mit dem geistigen Werk des einflußreichsten östlichen Kirchenvaters. Den leitenden Gesichtspunkt umreißt H.-J. Vogt im ersten Hauptreferat: „Warum wurde Origenes zum Häreti-